

Stand: 01.03.2003

I. Geltungsbereich

1. Diese Lieferbedingungen gelten für unsere Erzeugnisse und Leistungen im Bereich Drucktechnik (im Folgenden: Lieferungen), sofern nicht für bestimmte Lieferungen besondere Bedingungen gelten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller. Abweichende oder entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

II. Vertragsabschluss

Unser Angebot erfolgt freibleibend. Technische Änderungen der Lieferungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind dazu berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht zum Vertragsabschluss berechtigt.

III. Preise, Zahlungen

1. Bei einem Netto-Warenwert unter 80,00 € berechnen wir einen Mindestmehrwertzuschlag von 15,00 € zzgl. MwSt.
2. Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.
3. Gegenüber unserem Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder titulierten Forderungen oder Ansprüchen möglich.
4. Wechsel, Schecks, Zahlungsanweisungen werden nur erfüllungshalber-, nicht an Erfüllung- Staff angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig.
5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle weiteren Forderungen, auch soweit sie noch nicht fällig sind, sofort fällig gestellt. Darüber hinaus wird hinsichtlich noch nicht ausgeführter Aufträge der Kunde vorleistungspflichtig.
6. Gleiches gilt, wenn sich nach Vertragsabschluss die wirtschaftliche Situation unseres Kunden wesentlich verschlechtert.
7. Im Verzugsfalle berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Kunden ist gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden niedriger ist als die Pauschale.
8. Bei Zahlungseinstellungen, Vergleich oder Konkurs fallen Mengenrabatte weg.
9. Soll die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, behalten wir uns bei einer Erhöhung der bei Vertragsabschluss geltenden preisbildenden Faktoren, insbesondere Kosten für Material, Löhne, Transport, öffentliche Abgaben, die Weiterbelastung der dem Lieferanten entstehenden Mehrkosten an den Kunden durch eine Anpassung des vereinbarten Entgeltes vor.

IV. Gefahrübergang / Teillieferung

1. Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr grundsätzlich mit Übergabe auf den Besteller über, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person. Wir versichern die Lieferungen gegen Transportschaden; diese müssen uns unter Beifügung eines Schadenprotokolls des Transportunternehmens sofort nach Auslieferung gemeldet werden.
2. Ist Aufstellung oder Montage vereinbart, werden die Lieferungen durch unser Fachpersonal in Betrieb gesetzt und übergeben. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Lieferungen auf den Besteller über.
3. Nach Auslieferung (Absatz IV. 1.) bzw. Übergabe (Absatz IV. 2.) erfolgt bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung eine

einmalige Einweisung in die fachgerechte Handhabung der Lieferungen.

4. Wenn die Auslieferung, die Aufstellung oder Montage, die Inbetriebsetzung oder die Übergabe aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
5. Die Annahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel darf der Besteller nicht verweigern.
6. Teillieferungen sind zulässig.
7. Mehr- und Minderlieferungen sind im handelsüblichen Umfang zulässig.

V. Sachmängel, Gewährleistung

1. Der Besteller wird uns Sachmängel unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzeigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware uns gegenüber schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
2. Lieferungen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Sachmängel aufweisen, werden wir innerhalb der bei uns üblichen Arbeitszeit nach unserer Wahl unentgeltlich in Stand setzen (Nachbesserung) oder durch einwandfreie Lieferungen ersetzen (Nachlieferung).
3. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl verlangen, dass der Preis herabgesetzt (Rücktritt) oder der Vertrag rückgängig gemacht wird (Rücktritt). Der Rücktritt ist bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Absätze VII. 3. bis VII. 7.
4. Die Frist für die Verjährung der Sachmängelansprüche beträgt vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet gegenüber Geschäftskunden ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) oder 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB und in anderen Fällen längere Fristen vorschreibt, ferner in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur im Falle von unbestrittenen oder titulierten Forderungen und nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen insbesondere nur dann zurückhalten, wenn eine Mängelrüge schriftlich geltend gemacht ist, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern und bei natürlicher Abnutzung sowie bei Mängeln, die durch die Verwendung von anderen als vom Hersteller vorgeschriebenen Verbrauchsmaterialien entstanden sind. Sie bestehen ferner nicht bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzungen oder technischer Angaben des Bestellers oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Sofern nicht anderes vereinbart ist, haften wir nicht für Sachmängel an gelieferten gebrauchten Stücken bzw. Ausstellungsstücken.
8. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 5 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VI. Rechtsmängel

1. Die Lieferung ist lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

Stand: 01.03.2003

2. Sollte ein Dritter wegen der Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche aus Schutzrechten geltend machen, so haften wir innerhalb der in Absatz V. 4. genannten Frist, indem wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten ein Benutzungsrecht erwirken oder die gelieferten Erzeugnisse ändern oder durch schutzrechtsfreie ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Im übrigen richten sich Schadensersatzansprüche des Bestellers nach Absatz VII.
3. Die in Absatz VI. 2. genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn die Ansprüche des Dritten wegen der gelieferten Erzeugnisse selbst erhoben sind, der Besteller uns über Ansprüche Dritter unverzüglich nach deren Geltendmachung schriftlich informiert und sie nicht anerkennt.
4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gilt Absatz V. entsprechend.
5. Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

VII. Schadensersatz, Rücktritt

1. Bei von uns verschuldeter Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist kann der Besteller, wenn und soweit er durch die Nichteinhaltung der Lieferfrist einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 v. H. bis zur Höhe von ganzen 5 v. H. des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung verlangen, der wegen der Verspätung nicht genutzt werden kann. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Satz 1 genannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
2. Bei von uns verschuldeter Unmöglichkeit ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich auf 5 v. H. des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit der Leistung nicht genutzt werden kann. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Bei vorübergehender Unmöglichkeit gilt Absatz VII. 1.
3. Wir haften für einen von uns zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzen bei einem von uns zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 € je Schadensereignis, insgesamt aber nicht mehr als bis zu einem Betrag von 50.000,00 €. Bei Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
4. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
5. Die Beschränkung der Rechte des Bestellers gemäß Absätze VII. 1. bis VII. 4. gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch ist jedoch bei fahrlässiger Pflichtverletzung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
6. Schadensersatzansprüche gemäß diesem Absatz VII. verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Absatz V. 4. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VIII. Software

1. Stellen wir mit unseren Lieferungen von uns entwickelte Software zur Verfügung, so wird dem Besteller sowie dem vom Besteller autorisierten Betreiber hieran das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die Software auf den Erzeugnissen, mit denen sie geliefert wurde, in unveränderter Form und für die in der Produktbeschreibung genannten Zwecke zu benutzen.

2. Der Besteller darf die Software ausschließlich zu Sicherungszwecken kopieren, nicht jedoch ändern, in den Quellcode zurückübersetzen und er darf keine Programm- bzw. Quellcodeteile herauslösen.
3. Das Nutzungsentgelt für die mit unseren Lieferungen zur Verfügung gestellte Software ist, soweit nicht anderes vereinbart, im Kaufpreis enthalten. Erweiterungen der Leistungsfähigkeit von an den Besteller gelieferten Erzeugnissen durch Software erfolgen gegen Berechnung.
4. Wenn der Besteller selbst oder in seinem Auftrag Dritte Servicearbeiten an den Erzeugnissen durchführen, bedarf es wegen unserer Nutzungsrechte an der Servicesoftware zuvor des Abschlusses eines Lizenzvertrages gegen Entgelt.

IX. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Vorher ist Verpfändung, Sicherungsübereignung und Weiterveräußerung untersagt. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Wir sind dazu berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer sonstigen Pflicht vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab, die ihm durch Weiterveräußerung an Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag. Bei Vermischung und Verbindung mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zu dem Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen vermischten bzw. verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung und/oder Verbindung.

X. Ersatzteile

Sofern in der Produktinformation keine Fristen festgelegt sind, halten wir Ersatz für Verschleißteile und häufig zur Instandhaltung nachgefragte Teile (Ersatzteile) für einen angemessenen Zeitraum verfügbar, sofern nicht in besonderen Fällen (z. B. bei Auslauf von IT-Komponenten) und nach Ablauf der in Ziffer 5.4 genannten Frist unsere Bezugsquelle ausfällt. Als Ersatzteile können wir erforderlichenfalls auch geprüfte Gebrauchtteile oder an deren Stelle andere funktionserhaltende technische Lösungen anbieten.

XI. Umweltschutz

Nach den politischen und gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten sind wir in zunehmendem Maße gehalten, Komponenten unserer Lieferungen in den Produktkreislauf zurückzuführen.

XII. Weiterveräußerung der Erzeugnisse

Der Besteller wird uns von einer beabsichtigten Weiterveräußerung von Erzeugnissen aus unserer Herstellung so rechtzeitig informieren, dass wir in der Lage sind, ihm ein Angebot zum Rückerwerb zu machen.

XIII. Gerichtsstand Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis – auch für den Rücktritt - ergebenden Streitigkeiten ist nach unserer Wahl Neckarsteinach. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UNCITRAL- Abkommens über internationale Warenkaufverträge vom 01. April 1980 sowie ähnlichen Bestimmungen aufgrund internationaler Vereinbarungen finden keine Anwendung.

XIV. Schlussbestimmungen

Die Rechtswirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Verbindlichkeiten der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.